

frage* (1844) nach, daß die kapitalistische Gesellschaft notwendigerweise den Bourgeois und den Lohnarbeiter hervorbringt. Die Jakobiner sahen jedoch davon ab, ob der einzelne Lohnarbeiter oder Bourgeois war, und erhoben alle in den gleichen Rang von Staatsbürgern. Marx bewies, daß staatliche Gewalt im Kapitalismus niemals die gesellschaftliche Wirklichkeit aufheben kann.

Mit einer bloß „politischen Annulation des Privateigentums“ ist „das Privateigentum nicht nur nicht aufgehoben, sondern sogar vorausgesetzt. Der Staat hebt den Unterschied der *Geburt*, des *Standes*, der *Bildung*, der *Beschäftigung* in seiner Weise auf, wenn er Geburt, Stand, Bildung, Beschäftigung für *unpolitische* Unterschiede erklärt, wenn er ohne Rücksicht auf diese Unterschiede jedes Glied des Volkes zum *gleichmäßigen* Teilnehmer der Volkssouveränität ausruft, wenn er alle Elemente des wirklichen Volkslebens von dem Staatsgesichtspunkt aus behandelt. Nichtsdestoweniger läßt der Staat das Privateigentum, die Bildung, die Beschäftigung auf *ihre* Weise, d. h. als Privateigentum, als Bildung, als Beschäftigung *wirken* und ihr *besondres* Wesen geltend machen. Weit entfernt, diese *faktischen* Unterschiede aufzuheben, existiert er vielmehr nur unter ihrer Voraussetzung .. „¹⁴ „Keines der sogenannten Menschenrechte geht also über den egoistischen Menschen hinaus, über den Menschen, wie er Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich auf sich, auf sein Privatinteresse und seine Privatwillkür zurückgezogenes und vom Gemeinwesen abgesondertes Individuum ist. Weit entfernt, daß der Mensch in ihnen als Gattungswesen aufgefaßt wurde, erscheint vielmehr das Gattungsleben selbst, die Gesellschaft, als ein den Individuen äußerlicher Rahmen, als Beschränkung ihrer ursprünglichen Selbständigkeit. Das einzige Band, das sie zusammenhält, ist die Naturnotwendigkeit, das Bedürfnis und das Privatinteresse, die Konservation ihres Eigentums und ihrer egoistischen Person.“¹⁵ „Die praktische Nutzenanwendung des Menschenrechts der Freiheit ist das Menschenrecht des *Privateigentums*“¹⁶

Aus diesen Untersuchungen leiteten Marx und Engels wenig später die staats-theoretische Verallgemeinerung ab: Der bürgerliche Staat „ist aber weiter Nichts als die Form der Organisation, welche sich die Bourgeoisie sowohl nach außen als nach innen hin zur gegenseitigen Garantie ihres Eigentums und ihrer Interessen notwendig geben“¹⁷. Das bürgerliche Recht, das untrennbar mit dem bürgerlichen Staat verbunden ist, entwickelt sich wie dieser auf der Grundlage des kapitalistischen Privateigentums. Das Recht ist nicht der Ausdruck irgendeines freien Willens, sondern der Interessen der herrschenden Klasse.¹⁸

Damit war wissenschaftlich begründet: *Der Klassenkampf des Proletariats muß sich vornehmlich gegen den bürgerlichen Staat und sein Recht richten. Die historische Mission der Arbeiterklasse kann nur verwirklicht werden, wenn der bürgerliche Staat als das Machtinstrument der herrschenden Bourgeoisie überwunden wird.*

2.1.3. Die Begründung der Notwendigkeit der Diktatur des Proletariats

Der Prozeß der Begründung der proletarischen Staats- und Rechtsauffassungen durch Marx und Engels kulminierte in dem wissenschaftlichen Nachweis der Not-

14 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, a. a. O., S. 354.

15 a. a. O., S. 366

16 a. a. O., S. 364

17 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 3, Berlin 1958, S. 62; vgl. auch S. 33 f. u. S. 67.

18 Vgl. a. a. O., S. 62.